Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1867. Band II.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1867.

In Commission bei G. Franz.

Historische Classe.

Sitzung vom 9. November 1867.

Herr Rockinger gab Erörterungen

„Zur näheren Bestimmung der Zeit der Abfassung des sogenannten Schwabenspiegels".

Wenn wir für heute die weitere Mittheilung der Untersuchungen über die hiesigen Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels und ihre Gruppirung unterbrechen, so geschieht dieses in Berücksichtigung eines Wunsches geehrter Freunde, welche die Veröffentlichung eines für die Frage nach der Zeit der Abfassung unseres Rechtsbuches nicht unwichtigen Ergebnisses nicht länger hinausgeschoben sehen wollten.

Es enthält nämlich eine der Handschriften welche der Gruppe des vom Herrn von Berger seiner Ausgabe vom Jahre 1726 zu Grunde gelegten Codex des Reichsgrafen von Wurmbrandt angehören Randbemerkungen aus zwei anderen Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels, wovon die eine besondere Beachtung für die angedeutete Frage in Anspruch nimmt.

I.

Die Handschrift selbst um welche es zunächst sich handelt ist gegenwärtig im Besitze unseres geehrten Collegen Föringer, welcher selbe am 25. April 1833 von dem seither verstorbenen Hofrathe Hoheneicher käuflich an

sich gebracht und uns seinerzeit zur Vervollständigung unserer Forschungen über die hiesigen Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels und ihre Gruppirung in zuvorkommendster Weise überlassen hat, in einer Güte wofür wir ihm in gegenwärtiger Untersuchung den sprechenden Beweis unseres Dankes zu liefern nicht verfehlen.

Nicht durch hohes Alter zieht diese Handschrift an. Auch nicht durch die Anlehnung an eine der hervorragenden Gestalten unseres Rechtsbuches, indem sie — wie schon bemerkt — nur zur Gruppe des v. wurmbrandt'schen Codex zählt. Auch nicht durch besondere Güte des in dieser Form vertretenen Textes. Die Randbemerkungen dagegen welche ihr aus zwei anderen Handschriften, und vorzugsweise jene welche ihr aus einem alten Pergamentcodex des sogenannten Schwabenspiegels angefügt sind, sie verleihen ihr einen Werth ganz besonderer Art.

Was ihre äussere Beschaffenheit anlangt, ist sie auf sechzehn je unten auf der zweiten Seite des letzten Blattes mit der entsprechenden Zahl bezeichneten Sexternen in Folio auf Papier einspaltig — mit Ausnahme des in zwei Spalten geschriebenen Inhaltsverzeichnisses — von einer nicht sonderlich schönen Hand der zweiten Hälfte oder wohl eher des letzten Viertels des 15. Jahrhunderts gefertigt, und in helles aussen schön geglättetes Schweinsleder in der Weise gebunden dass über ihren Rücken ein mit dunkelbraunem Leder überzogenes Holzblatt befestigt ist, welches gegen oben und unten ein Lederknöpfchen zeigt, während das Schweinsleder der hinteren Seite noch zum Umschlage über jenes der vorderen bis in die Mitte reicht und gegen oben wie unten mit fein gedrehten Spagatschnürchen — von deren oberem die Enden schon längere Zeit abgerissen zu sein scheinen — behufs besseren Verschlusses ohne Zweifel zum Einhängen in die beiden Lederknöpfchen am Rücken versehen ist. Der erste der genannten Sexterne war ursprüng-

lich weder foliirt noch paginirt, während vom zweiten an bis einschliesslich dem dritten Blatte des sechzehnten die Seitenzählung 1—350 angebracht war. Jetzt ist sie von der Hand des gegenwärtigen Besitzers foliirt.

Ihren Inhalt bildet zunächst ein Verzeichniss der Kapitel des Buches der Könige alter E wie des Land- und Lehenrechtes des sogenannten Schwabenspiegels, dann diese drei Stücke, in folgender Weise.

Nachdem auf der ersten Seite des ersten anfänglich leeren Blattes 1a der Titel des ganzen Werkes als „Kaiser Karls dess Grossen Landtgerichts Buech dess Landess zu Schwaben" sich eingetragen findet, beginnt auf Fol. 1b Sp. 1 bis Fol. 6 Sp. 2 das Verzeichniss der Kapitel der drei vorhin bezeichneten Bestandtheile, und zwar sind den Kapiteln des Land- und Lehenrechtes des sogenannten Schwabenspiegels die je entsprechenden Seiten des nachfolgenden Textes beigeschrieben.

Auf Seite 1 der alten und Fol. 8 der neuen Bezeichnung beginnt das Buch der Könige alter E in dem Umfange wie es uns die Ausgabe Massmann's in des Herrn v. Daniels Rechtsdenkmälern des deutschen Mittelalters III. Sp. XXXIII bis CXXII zugänglich gemacht hat, und reicht bis S. 98 beziehungsweise Fol. 56′.

Nachdem das nächste Blatt, ursprünglich mit S. 99 und aus Ueberzählung 101 bezeichnet, leer gelassen worden, beginnt mit S. 102 beziehungsweise Fol. 58 ohne besondere Ueberschrift das Landrecht des sogenannten Schwabenspiegels bis S. 284 beziehungsweise Fol. 148′, woran sich ohne Unterbrechung der Seite sogleich „kayser Karls lehen recht puch" bis S. 349 beziehungsweise Fol. 181 anreiht.

Den Schluss dieser Seite und die folgende füllt eine Anzahl von kurzen Rechtssätzen, wie über ehehafte Noth und anderes, unter dem Rubrum: Secuntur articuly generales.

Beim Lehenrechte ist der Haupttitel, und bei all den

genannten Bestandtheilen sind die Ueberschriften der Kapitel roth eingetragen. Beim Buche der Könige alter E finden sich überdiess je am Anfange der Kapitel rothe Initialen, welche von da ab auslassen, so dass sie für das Landrecht des sogenannten Schwabenspiegels zum grossen Theile gänzlich fehlen, während sich gegen den Schluss des Lehenrechtes die betreffenden Anfangsbuchstaben schwarz eingezeichnet finden.

Was des genaueren insbesondere über das Land- und Lehenrecht unseres Rechtsbuches zu bemerken ist, behalten wir uns für die seinerzeitige Besprechung von fünf weiteren hiesigen Handschriften, welche zu dieser Gruppe gehören, vor.

Theils an den vom Texte der genannten Bestandtheile nicht ausgefüllten Blättern wie theilweise an dem Rande des Textes selbst begegnen nun noch von einer gewandten Hand des Anfanges des 17. Jahrhunderts verschiedenartige Bemerkungen, von Anfang an zahlreicher, weiter gegen die Mitte oder gar das Ende zu sparsamer.

Die einen bilden Verweisungen auf das sächsische Landrecht nach einer der bis dahin erschienenen Ausgaben Zobel's, welche [1]) jener Schreiber sich aus irgend

---

1) Wir lassen sie hier in ihrem Zusammenhange folgen.

Auf fol. 59 ist zu den Worten der Vorrede „dar umb so liesz er zway swert" u. s. w. bis zu den Worten „vnd ander werntlich fursten betwingen mit der acht" an den Rand bemerkt:

Concordat Artic. 1. Landrecht.

Was hiebei insbesondere den Satz „das swert des werntlichen rechtens das leichet der pabst dem kayser" anlangt, finden wir an den Rand beigeschrieben:

Haec non habentur in articulo.

Auf fol. 59' begegnet uns weiter zu den Worten der Vorrede (in der durch Freiherrn v. Lassberg besorgten Druckausgabe Absatz g)

welchem Grunde beigezeichnet hat. Die anderen bieten eine Vergleichung einer einem nicht näher gekenn-

---

„vnd sol ain yeglich christen mensch“ bis zu den Worten „da er gutt jnne hatt“ die Bemerkung:

Concordat Landrecht art. 2. Vide ibi latius.

Sodann ist zu Artikel 1 = L Vorwort h an den Rand beigefügt:

Im Landrecht art. 2 werden sie genannt Schöppenbare freyen seu Banniti; Pfleghafften seu Proprietarij; Landsessen oder lassen, Pagani.

Auf fol. 60 zu Artikel 3 = L. 2 bis zu den Worten „ob der sibende herschilt lehen muge gehaben oder nicht. den sibenden herschilt hat ain yeglich man der nicht aigen ist vnd der ain ee kind ist“ finden wir die Bemerkung:

Concordat Landrecht art. 3.

Insbesondere zu dem Satze dass die Laienfürsten den dritten Heerschild heben ist noch an den Rand beigefügt:

Nota im Landtrecht stehet dabey: seit sy der Bischoff Mann worden sind.

Zu Art. 4 = L 3 ist bemerkt:

Concordat Landrecht art. 3.

Auf fol. 61 ist zu Artikel 5 = L 4 beigesetzt:

Concordat Landrecht art. 5.

Auf fol. 61' finden wir zu den Worten des Artikels 6 = L 5a „geswistergeit taylent nicht mit jm chain varendes gutt wie vil er gult haben sulle“ an den Rand bemerkt:

Concordat Landrecht art. 5.

Sogleich zu den Anfangsworten der gegen den Schluss dieses Artikels gegen L 5 a weiteren Fassung „Der pfaffe erbet aigen mit anderen seynen geswistergeitten, vnd dy lehen nicht. da von ist das ainem yeglich man der lehen hat des heren man haisset der jm das lehen leihett. vnd wan all pfaffen frey sind, da von sullent sy auch dy erben nicht erben“ ist an den Rand beigeschrieben:

Landrecht ibidem.

Zu Artikel 7 = L 5b ist an den äusseren Rand bemerkt:

Concordat Landrecht art. 5 et art. 6;

und zu den Worten „als erb gutt“ an den inneren:

es sey denn lehen.

zeichneten Gabriel Mair gehörigen Handschrift des sogenannten Schwabenspiegels. Wieder andere endlich sind uns als Nachrichten über eine alte Pergamenthandschrift desselben ungemein willkommen.

Sie sind es denn, mit welchen wir allein fortan uns beschäftigen wollen.

II.

Der zunächst vor allem wichtige Eintrag findet sich auf dem früher leeren Blatte zwischen dem Inhaltsverzeichnisse der Handschrift und dem Beginne des Buches der Könige, nunmehr Fol. 7, in deutscher Schrift, während die Anführungen aus der alten Pergamenthandschrift mit lateinischen Buchstaben gegeben sind, und lautet in seinem Zusammenhange:

Nota bene. Jn einem alten pergamen buch darein

Zu den Worten „selb sibent“ daselbst ist beigeschrieben:

Nota. Jus Saxonicum requirit 72 Bannitos testes oder Schöppenware leute. ibidem.

Auf fol. 62 zu dem Artikel 8 = L 5c ist bemerkt:

Concordat Landrecht art. 6.

Auf fol. 62′ zu Artikel 12 = L 10 steht am Rande:

Concordat Landrecht art. 6 lib. 1.

Sodann zu Artikel 13 = L 11 b und c von den Worten „oder an dem franpotten“ an:

Concordat Landrecht art. 8 lib. 1.

Auf fol. 64′ zu Artikel 19 = L 17 zu den Worten „Swäbischew recht zwayent sich nichte zw Sachsen wan an erb zw nemen vnd an vrtail zw geben“ ist am Rande bemerkt:

Concordat Landrecht art. 19 lib. 1.

Zu Artikel 20 = L 18 bis zu den Worten „sy sol es aber von erste den erben an pietten zw losen nach erber lewt rat“ finden wir am Rande:

Concordat Landrecht art. 20 lib. 1.

Alda stehet: Ein ieglich Mann der Ritters arth ist.

volgend rechtbuch gantz schön vnd sauber geschriben worden, welches mir herr Nicomad Schwäbl den 7. februar 1609 zu ersehen communicirt, sonst herrn A gehörig, darinn auch herrn Vrban Trinkhls etwo dess raths vnd cammerers alhie wappen im anfang zu sehen, stehen vornher volgende wordt:

> Diss pergamene recht puech hab ich Heinrich der Preckendorffer, zue dem Prekhendorff vnd Krebliz doheim, mit mir auss Schweyttz gebracht.
>
> Schankht vnd vererdt mir ein ritter vnd burger auss Zürikh als ich der zeyt bey graff Rudolff von Habspurg mit vier helm edler knecht gewesen, vnd er damals sambt andern rittern vnd knechten auss Zürich meinem hern dem graffen zu hilff geschikht ward, der dan disser zeit wider di hern von Regensperg den bischoff von Bassel vnd zwayen grafen von Toggenburg krieg gefürth hat.
>
> Vnd bin anno 1264 zu graff Rudolff von Habspurg komen, vnd anno 1268 vff zuschreiben meines prueder Georgen dem Prekhendorffer abgezogen, laut meines schrifftlichen redlichen vnd gnedigen abschidt, wie auch in meinem raysbuech verzaichnet.

Auff der andern seiten diss blats ist obermelter Prekhendorffer abgemahlt zu sehen, in gantzem kiriss kniendt vor einem gemaltem crucifix, mit aufgerekhten henden, blossem grauen haubt vnd bardt, sein helm auf der erden ligent, gegen vber volgendes wappen:

Unter der figur vnd wappen stunden volgende reimb:

Ein edelkhnecht vnd krieger ich XXXI jar war
in V schlachten gnanden, schirm scharmützeln one zal,
dorin mich gott liebt vnd liess genesen.
Achtet besser, ich wer auch todt gewesen,
dan vil bluts ich mein tag tett vergiessen.
Trag sorg, mein kinder werdens lützel geniessen.
Doch der barmhertz gottz ich vertrau,
vnd allein auf gott durch Christum bau.
Fünff sprachen auss meinem mund ich reden khunt,
Wie man solchs in meinem raysbuch finden thuet.

Was haben wir hieraus zu entnehmen? Dem Besitzer der jetzt unserem verehrten Collegen Föringer an-

gehörenden Handschrift, welche wir fortan als die Handschrift F bezeichnen wollen, gewährte am 7. Februar 1609 ein Herr Nicomed Schwäbl die Einsicht einer dem Heinrich dem Preckendorfer von einem Ritter und Bürger aus Zürich zwischen den Jahren 1264 bis 1268 geschenkten und von ihm aus der Schweiz mitgebrachten Pergamenthandschrift des sogenannten Schwabenspiegels, für den weiteren Verlauf unserer Erörterung als Handschrift P getauft, in welcher sich das Wappen eines Kammerers und Mitgliedes des inneren Stadtrathes Urban Trinkl fand, und welche einem Herrn A gehörte.

Fragen wir zunächst nach dem erwähnten Heinrich dem Präckendorfer oder Preckendorfer, zu dem Preckendorf und Kreblitz daheim, so werden wir in die baierische Oberpfalz geführt, in deren Landgerichte Neunburg vorm Wald die beiden genannten Orte liegen, heute Prackendorf und Kröblitz geschrieben.

Weniger einfach ist die Sache bezüglich der übrigen Persönlichkeiten gelagert welche namhaft gemacht worden sind. Doch dürfen wir uns aus Gründen, die von selbst einleuchten, dieser Frage nicht entziehen. Und insoferne bei Erwähnung des Urban Trinkl die Bemerkung „alhie" beigesetzt ist, kennzeichnet sich einmal der Besitzer unserer Handschrift als am 7. Februar 1609 an demselben Orte befindlich, und wird auf der andern Seite auch der damalige Besitzer der in Frage stehenden Pergamenthandschrift wie nicht minder Nicomed Schwäbl schwerlich anderswo als eben daselbst zu suchen sein.

Unsere Nachforschungen haben in diesen Beziehungen auf Regensburg geführt. Die aus dieser ehemaligen deutschen Reichsstadt in das baierische allgemeine Reichsarchiv gelangten Urkunden und Akten führen uns nämlich zu folgenden Ergebnissen.

Was zunächst den bemerkten Urban Trinkl oder

Trunkl anlangt, von welchem eben ganz einfach die Untersuchung ausgehen kann, findet er sich urkundlich in den zwanziger und dreissiger Jahren des 16. Jahrhunderts zu Regensburg. In einer Urkunde vom Donnerstage nach Katharina des Jahres 1524, an welcher auch sein Sigel hängt, erscheint Vrban Trunckl des rates. In einer anderen vom Mittwoche nach Leonhart des Jahres 1530 begegnet uns Vrban Trunckl des rates als Zeuge. Nach einer weiteren vom Mittwoche nach Mariä Himmelfahrt des Jahres 1532 ist Vrban Trunckl des jnnern rates als Schiedsrichter von Kammerer und Rath von Regensburg verordnet. An einem Aktenstücke vom Montage nach Lätare des Jahres 1533 sigelt her Vrban Trunckl burger zu Regenspurg des jnnern rates vnd der zeit stat camerer. Am Donnerstage nach Jakob des Jahres 1536 sigelt Vrban Trunckl burger vnnd des jnnern rates zw Regenspurg als Schiedsrichter des Rathes eine Urkunde. Weiter begegnet er uns in einer vom Montage nach Bartolomäus 1537. Im Jahre 1540 wird er als verstorben erwähnt.

Gehen wir zu Nicomed Schwäbl über, für welchen von vornherein der 7. Februar 1609 feststeht, so finden wir ihn als Sohn des Nicomed Schwäbl, welcher uns gegen Ende des zweiten Viertels, und als Mitglied des inneren Rathes und Kammerer von Regensburg mehrfach mit Dionys von Preckendorf in Aktenstücken des dritten Viertels des 16. Jahrhunderts[2]) begegnet, in einer Urkunde vom 6. Febr. 1584

---

2) Bei der Erbschaftsauseinandersetzung unter die Kinder des Mitgliedes des inneren Rathes zu Regensburg Simon Schwäbl am 18. Februar 1542 ist er noch unmündig.

Am 19. Mai 1543 erscheint er als Lehenträger für seinen Bruder Alexander.

Aus einer Urkunde vom 20. Februar 1548 haben wir Kunde über die schwäbl'sche Behausung in Scherer strasz.

worin dem Christof Schwäbl als Lehenträger seiner Mutter Elisabet und für sich selbst wie anstatt seiner Brüder Siegmund und Nicomed der Schwäbl von dem confirmirten Bischofe Philipp von Regensburg Güter verliehen werden. Von seinem Vetter dem älteren Wolf von Asch und Paindlkhofen erhielt Nicomed Schwebl des jnnern rhats zw Regenspurg einen Weingarten nach Urkunde vom Nicolausabende des Jahres 1586, zu welcher ein Lehenbrief des confirmirten Bischofs Philipp vom 14. Juni 1588 verglichen werden mag. Weiter erscheint in einer Urkunde des Herzogs Wilhelm vom 7. August 1592 Nicomed Schwäbl burger vnnd dess jnnern raths als Lehenträger seiner Vaterstadt. In einer vom 19. August 1599 wird Nicomed Schwäbel burger vnnd des jnnern raths auch statt camerer zw Regenspurg vom Bischofe Siegmund belehnt. Wieder treffen wir in einer vom Herzoge Maximilian zu München ausgestellten und unterschriebenen Urkunde vom 15. Jänner 1600 als Lehenträger des Kammerers und Rathes von Regensburg Nicomed

---

Am 31. Jänner 1551 wird er für sich und als Lehenträger für seinen Bruder Timotheus vom Bischofe von Regensburg belehnt.

Bald finden wir ihn jetzt in Verbindung mit Dionys von Preckendorf. So beispielsweise in einer Urkunde vom Mittwoche dem 1. Februar 1553 über die Erbschaftsauseinandersetzung des Alexander Schwäbl, welche Dionisi von Präckendorf des jnnern ratts vnd burger zu Regenspurg sigelt.

Am 25. Oktober 1555 vergleicht er und einige andere Rathsfreunde sich wegen einer ihnen von Kammerer und Rath von Regensburg bewilligten Abwasserbenützung.

Nicomed Schwäbl vnnd Dionisi von Präckhendorff, bede burger vnnd des jnnern raths zu Regenspurg, erscheinen als Vormünder über des Dionisi Schiltl Kinder in einem Briefe vom 24. Juni 1565.

Auch war er Lehenträger seiner Vaterstadt, wie wir einer Urkunde vom 16. März 1557 entnehmen, und leistete nach seinem Absterben Haubold Flettacher als solcher dem Herzoge Albrecht am 16. Juni 1571 den Eid.

Schwäbl burger vnd dess jnnern rhats daselbs. In zwei Urkunden vom 9. Februar 1604 belehnt Bischof Wolfgang von Regensburg den Nicomed oder Nicomedt Schwäbel burger vnd des jnnern raths auch stadt camerer zu gemelten Regenspurg mit verschiedenen daselbst näher bezeichneten Gütern. Nach einer Urkunde vom 4. September 1609 gehört er nicht mehr den Lebenden an, indem weillundt Nicomeden Schwäbels gewesten jnnern raths vnd statcammerers zue Regenspurg hinderlassenen wittib Vrsula vom Bischofe Wolfgang mehrere der früheren Lehen ihres einstigen Ehegatten durch ihren Lehenträger Friderich Reitmor zu Perckhausen (und nach einer Urkunde vom 1. Juli 1615 vom Bischofe Albrecht durch ihren Lehenträger Andreas Reitmor zu Deidenhouen) übertragen wurden.

Weniger sichere Anhaltspunkte stehen uns für den damaligen Besitzer der Pergamenthandschrift P, wie für den des Codex F, welcher die Nachricht darüber enthält, zu Gebote. Sehr natürlich, indem der erstere blos als Herr A bezeichnet wird, der letztere aber nirgends in der Handschrift selbst genannt ist. Doch dürfen wir wohl auch über beide einige Muthmassungen äussern welche nicht allen Grundes entbehren möchten, insbesondere wenn wir noch den Gabriel Mair für diesen Punkt herbeiziehen, welcher auch eine Handschrift des sogenannten Schwabenspiegels besass über welche in unserem Codex F Mittheilungen gemacht sind.

Steht fest, dass Nicomed Schwäbl, dessen Vermittlung am 7. Februar 1609 der Besitzer der uns erhaltenen Papierhandschrift F die Benützung der sonst oder — wie wir uns jetzt vielleicht genauer ausdrücken könnten — eigentlich dem Herrn A gehörigen Pergamenthandschrift P verdankte, Mitglied des inneren Rathes und Kammerer zu Regensburg gewesen, so wird der Herr A kaum anderswo zu suchen sein. Auch liegt sicher die Annahme sehr nahe, dass er eine Persönlichkeit war welche mit Nicomed Schwäbl in

gewissen sei es freundschaftlichen sei es geschäftlichen Beziehungen stand. Nun begegnet uns in der Zeit um welche es sich handelt Christof Adler sicher im ersten Decennium dieses Jahrhunderts als Mitglied des inneren Rathes zu Regensburg. Er erscheint in zwei Urkunden vom 4. Mai 1607, wovon er eine sigelt, als burger vnd dess jnnern rathes zu Regenspurg vnnd dissorts verordneter wachtherr. In einer vom Herzoge Maximilian zu München ausgestellten und unterschriebenen Urkunde vom 12. März 1610 begegnet er uns als Lehenträger des Kammerers und Rathes von Regensburg. Als solchen treffen wir nach seinem Ableben [3]) das Mitglied des inneren Rathes Hanns Jakob Aichinger in einer gleichfalls vom Herzoge Maximilian zu München am 3. Juli 1616 ausgestellten und unterschriebenen Urkunde. Auch begegnet er uns „des jnnern geheimen raths" als Zeuge bei einem Kaufe der Stadt Regensburg in einer Urkunde vom 13. April 1622.

Aus derselben Zeit haben wir dann Kunde von dem schon berührten Gabriel Mair. In einer auf dem Rathhause zu Regensburg am 14. Oktober alten und 24 neuen Kalenders 1613 vorgenommenen Verhandlung erscheint als Zeuge Gabriel Mayer burger vnd eines e(rbern) stattgerichts beysitzer vnnd assessor. In einer Urkunde vom 6. Oktober 1614 sodann begegnet uns als Zeuge bei einem Kaufe in Regensburg Gabriel Meier eines e(rbern) stattgerichts assessor.

Haben wir es auf solche Weise — selbst wenn Christof Adler nicht als nothwendig annehmbar erscheint — mit angesehenen Bürgern der ehrwürdigen Reichsstadt zu thun, so

---

3) Aus erster Ehe wie es scheint hatte er eine Tochter Susanna, welche an den Bürger und Stadtgerichtsbeisitzer zu Regensburg Daniel Eder verheiratet war, wie aus der Urkunde über den Verkauf ihrer zwei anererbten an dem unteren Wörth zu Regensburg gelegenen Pulvermühlen u. s. w. vom 17. Juni 1622 hervorgeht.

wird vielleicht nunmehr auch ein Schluss auf den Besitzer der Handschrift F erlaubt sein, welche uns die Einträge aus dem alten Pergamentexemplare P des sogenannten Schwabenspiegels erhalten hat. Dass er in engen Beziehungen namentlich zu Nicomed Schwäbl und Gabriel Mair gestanden, unterliegt keinem Zweifel, indem beide ihm Handschriften unseres Rechtsbuches zur Benützung gaben. Dass er selbst ein Mann gewesen der dafür reges Interesse gehabt, beweisen die Einträge welche er daraus in sein eigenes Exemplar machte. Dass wir wohl nicht mit Unrecht einen rechtsgelehrten Mann in ihm vermuthen dürfen, gründet sich auf die Betrachtung der verschiedenen Anmerkungen welche namentlich vom Anfange an — neben den schon bemerkten Einträgen aus den beiden Exemplaren des sogenannten Schwabenspiegels — bezüglich der Uebereinstimmung mit dem von ihm so bezeichneten Landrechte den Rand füllen. Nun finden wir gerade in der Zeit welche in Frage kommt einen Doctor beider Rechte, Paul Dinspeckh, als Stadtschultheissen von Regensburg. Er wurde als solcher nach der im baierischen allgemeinen Reichsarchive aufbewahrten Designation derer Herren Stadt Schultheissen löblicher Reichs Stadt Regenspurg von Johann Georg Gölgel im Jahre 1600 bestellt, und sigelte[4]) mehrfach Urkunden über verschiedene an Kammerer und Rath daselbst vorgenommene Verkäufe, beispielsweise vom 20. Februar und 31. März 1602, vom 30. Juli und 25. September 1607. Gerade in dem Jahre in welchem die Einträge in unserer Handschrift gemacht worden sind, am 21. August 1609, kaufte er einen Acker zu Regensburg vor dem prepronner Thore. Zuletzt begegnen wir ihm in Urkunden vom 3. Oktober und 24. Jänner

4) Die Umschrift seines Sigels lautet:
Paulus Dinspeccius i. v. d. vnd schvlthais zv Regenspurg.

1616. Warum soll er nicht Besitzer der Handschrift F gewesen sein können?

Doch gleichviel, ob dem Christof Adler die viel erwähnte alte Pergamenthandschrift P gehörte, gleichviel ob Paul Dinsbeck der Besitzer unseres Codex F gewesen, Regensburg ist jedenfalls der Ort an welchem beide Handschriften sich am 7. Februar 1609 befanden, denn wenn die letztere auch nicht dem Paul Dinsbeck gehört haben sollte, kann nach den obigen Ergebnissen in dem Beisatze „alhie" kein anderer Ort als Regensburg verstanden werden.

Wie nun dahin die für uns so wichtige Pergamenthandschrift P gelangt, vermögen wir nicht sicher zu bestimmen. Ohne Zweifel durch die Preckendorfer. Auf welchem Wege aber, wir haben darüber so wenig bestimmte Nachrichten als über die ältere Genealogie dieses Geschlechtes. Gerade über den Heinrich wie über seinen Bruder Georg und seine eigene Familie, welche man annehmen muss da er selbst von seinen Kindern spricht, fehlen uns im Augenblicke weitere Anhaltspunkte als was sich aus dem bereits berührten Eintrage in der Pergamenthandschrift P entnehmen lässt. So interessant sein Reisbuch gewesen sein mag, so wichtig es nicht allein für die nähere Bekanntschaft mit dem Manne sondern auch für die in manchen Einzelheiten noch keineswegs ganz und gar aufgehellten Fehden des Grafen Rudolf von Habsburg mit den Herren von Regensberg, dem Bischofe von Basel, den beiden Grafen von Toggenburg in den Jahren 1264 bis 1268 [5]) sein dürfte, so vielfach willkommene geschichtliche und andere Mittheilungen es ausserdem aus der Feder eines Edelknechtes bieten

---

5) Wir können für unseren Behuf hier ganz kurz auf Lichnowsky's Geschichte des Hauses Habsburg I. S. 69 ff. und besser Kopp's Geschichte der eidgenössischen Bünde II. S. 639 ff. verweisen

müsste der Herr über fünf Sprachen war und nicht weniger als ein und dreissig Jahre im Kriegsgetümmel umherzog, es liegt uns nicht vor. Muthmasslich blieb es wohl zunächst im Besitze der Preckendorfer, über welche insbesondere um die Mitte des 14. Jahrhunderts[6]) die urkundlichen Belege

---

6) Wohl noch ziemlich über sie hinauf reicht der Heinrich Präkendorfer dessen im sechsten Absatze Erwähnung zu geschehen hat.

Jacob der Prakkendorfer stiftet sich am Nicolaustage des Jahres 1358 einen Jahrtag im Gotteshause Maria Magdalena auf prukker Vorst. Mon. boic. XXVII S. 164 und 165.

Auch treffen wir um diese Zeit herum Glieder unseres Geschlechtes als Lehensleute des Landgrafthums Leuchtenberg.

So begegnet uns in dem ältesten wohl noch im dritten Viertel dieses Jahrhunderts geschriebenen leuchtenbergischen Lehenbuche unter der Abtheilung „daz sind di lehen di gehorn zum Lewtemberg in die herschaft" auf fol. 18' der Eintrag: Stephan vnd Vlrich di Prechendorfer haben zu lehen zwen hof zu Prechendorf mit irr zuegehorung.

Weiter finden wir daselbst unter der Abtheilung „daz sind di lehen der pürger zu der Weyden" auf fol. 41 bemerkt: Wolfhart Pregendorffer vnd sein pruder Jacob habent zu Pregendorf vij gut vnd einen zehent ze Pernhof vber viiij gut.

Heinrich und Hanns die Roshawpper mit ihrer Mutter Alhayt vergleichen sich über die Erbschaft ihres Oheims Haynreichs dez Präkendorfers mit dem Kloster Schönthal und ihrer Muhme Agnes der Lichtenekkerin laut Urkunde vom Freitage in der ersten Fastenwoche des Jahres 1382, in welcher Steffan der Präkendorfer unter den Zeugen erscheint. Mon. boic. XXVI S. 219 und 220.

Der Registratur über das Lehenbuch des Landgrafen Johann des jüngeren von Leuchtenberg entnehmen wir nachstehende vier Einträge zu den Jahren 1408 und 1416.

Anno 1408 feria quinta ipsa die sanctj Jordanj et Epimachj martyrum Vlrichen Preckendorffer den sitz zu Preckendorff mit aller zugehörung an veld wismad darauff er sitzet.

Anno 1408 feria vj^ta^ proxima Niclassen Preckendorffer den sitz darauff er sitzet zw Preckendorff mit aller zugehörung an veld wismad vnnd holtze.

reichlicher fliessen. An welche von den betreffenden Familiengliedern es gelangte, wissen wir nicht. Ob und von

---

Anno 1416 feria quinta octaua beatj Stephanj Lorentz Raschawer burger zw Vichtag ij lehen zw Preckendorff gelegen die er von Niclasen Preckendorffer gekaufft hatt. derselb Preckendorffer hatt den sitz zu Preckendorff darauff er sitzet mit seiner zugehörung.

Anno et die ut supra Hannsen Raschawer zw Vichtag bey Murach gelegen gesessen zwey lehen zu Preckendorff jnn newnburger gericht dietrichskürchner pfarr die sein vatter Raschawer von Nilasen Preckendorffer gekaufft hat.

Andre Prakendorffer oder wie er unten in der Urkunde geschrieben ist Brakendorffer zue Prakendorff stiftet einen Jahrtag im Kloster Schönthal am 24. Juni 1431. Mon. boic. XXVI S. 391—393. Die Umschrift in seinem Sigel lautet: Andre Preckendorfer. Ihm übergab am Franciscustage des Jahres 1433 Landgraf Leopold von Leuchtenberg drei einstmals dem Niclas Brackendorffer verliehen gewesene Güter zu Brackendorff welche heimgefallen waren. Auch als oberpfälzischen Lehenmann finden wir ihn, indem nach Herzog Johanns Lehenbuche fol.82' dem Endres Praeckendorffer am Dienstag nach Lucia des Jahres 1434 ein verfallenes Lehen einer bei Praeckendorff gelegenen Wiese übertragen wurde.

Albrecht Präkkndorffer zum Sigenstain erscheint in einem Hofgerichtsbriefe vom Freitage nach dem Gilgentage des Jahres 1446 in den mon. boic. XXVII S. 433—435.

Auf den Montag nach Gall des Jahres 1448 fällt eine landgräflich leuchtenbergische Belehnung des Sigmund des Prackenndorffers mit dem Sitze Prackenndorff.

Peter Prackendarffer, Richter zu Camb, sigelt eine Urkunde vom 9. August 1454. Mon. boic. XXVI. S. 476 und 477. Die Umschrift im Sigel lautet: Peter Prackendorffer.

Wir könnten in solcher Aufzählung bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts fortfahren. Doch genügt es uns hier, aus einer zu Anfang des genannten Jahrhunderts amtlich vorgelegten arbor consanguinitatis praeckhendorffianae, welche wir mit genauen Belegen versehen in der Sitzung der historischen Klasse vom 7. Dezember mitzutheilen gedenken, die nächste Nachkommenschaft des zuletzt genannten Peter und jene seines Sohnes Georg vorzuführen, insoferne wir hiemit über das Geschlecht der Preckendorfer bis zur

welchem derselben es vielleicht mit der Pergamenthandschrift P des sogenannten Schwabenspiegels, welche sie nach der heraldischen Erscheinung des Wappens in ihr [7]) zu schliessen wenigstens bis gegen das 16. Jahrhundert besessen haben müssen, nach Regensburg gelangte, woselbst wir sie in den zwanziger oder dreissiger Jahren dieses Jahrhunderts im Eigenthume des Urban Trunkl wissen, wir vermögen das nicht zu entscheiden. So viel übrigens können wir sicher

---

Uebersiedlung des (Georg und seines Sohnes) Dionys nach Regensburg soweit als vorerst nöthig unterrichtet sind.

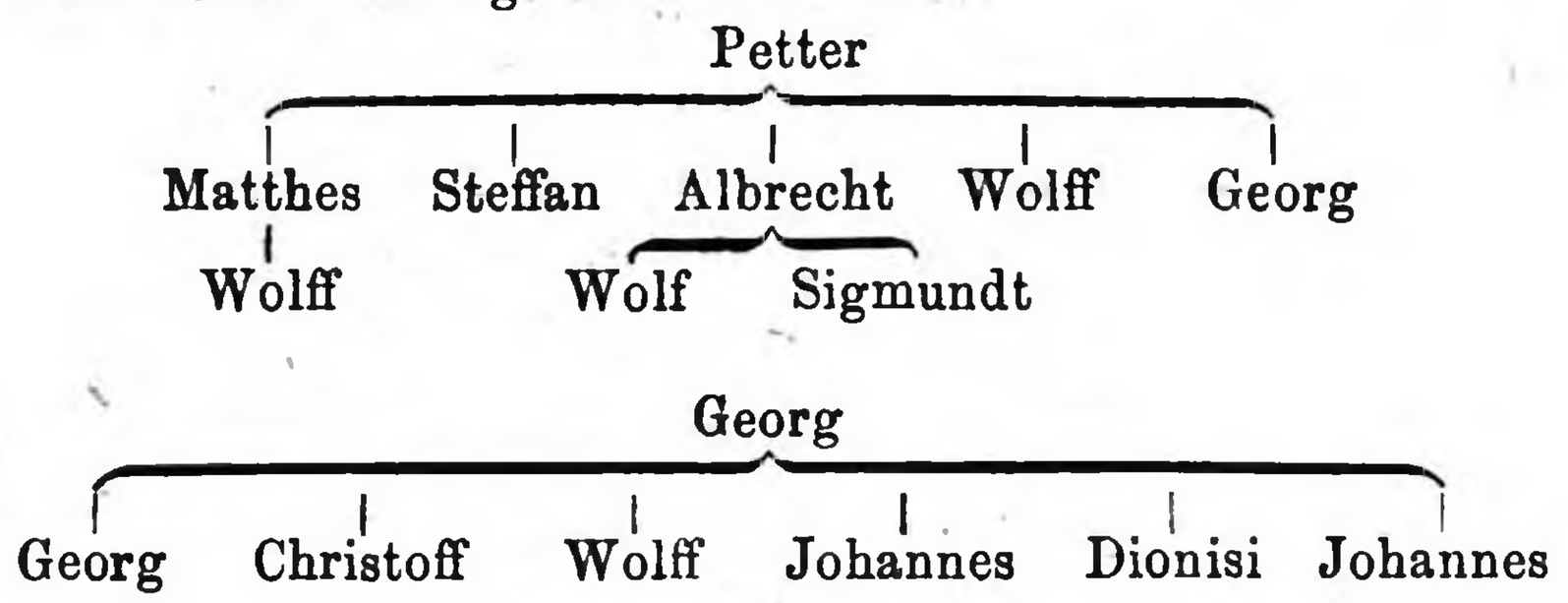

7) Wir haben es oben S. 415 genau nach dem Eintrage in der Handschrift F mitgetheilt.

Man möchte sich hienach der Ansicht zuneigen, vorausgesetzt nämlich dass die Zeichnung in der Handschrift F wirklich ganz genau ist, es sei nur eine ältere Darstellung desselben durch ein späteres Glied des Geschlechtes, in welchem sich der Schatz des Ahnherrn aus dem 13. Jahrhunderte fort vererbte, übermalt worden, wie sich von selbst versteht in der heraldischen Form der betreffenden Zeit.

Wenigstens zeigt uns das prächtige Aquarellgemäldchen in der einst im Besitze der Preckendorfer befindlich gewesenen Pergamenthandschrift von des Konrad von Megenberg berühmten Buche von den natürlichen Dingen, welche uns die oben im Eintrage der Handschrift F geschilderte bildliche Darstellung in einer Fertigung etwa aus dem Beginne des letzten Viertels des 14. Jahrhunderts erhalten hat, cod. germ. mon. 38, insbesondere den Schild nicht allein ganz und gar frei und nicht vom Mantel oben auf beiden Seiten überdeckt, sondern auch in der alten spitzen Form.

den Familienaufzeichnungen entnehmen welche sich in der einst im Besitze der Preckendorfer befindlich gewesenen herrlichen Pergamenthandschrift von des Konrad von Megenberg berühmten Buche von den natürlichen Dingen, nunmehr cod. germ. 38 der Staatsbibliothek zu München, eingetragen finden, dass ganz am Schlusse des 15. Jahrhunderts Georg von Preckendorf sich mit Agnes vermählte, der Tochter von Kaiser Friedrichs Rath Konrad Trinkl zu Hautzendorf, welche nach dem Tode ihres Gatten noch 36 Jahre lang als Wittwe lebte und in Regensburg wohnte, woselbst sie kurz nach der Mitte des 16. Jahrhunderts als die letzte ihres Geschlechtes starb. Auf solche Weise möchte für den Uebergang der fraglichen Handschriften oder wenigstens der Pergamenthandschrift des sogenannten Schwabenspiegels sowohl dahin als auch in die Hände des Urban Trunkl ein sehr natürlicher Weg gefunden sein. Auch liess sich vielleicht um die Zeit von welcher es sich handelt, abgesehen von dem berührten Eheverhältnisse, der eine oder andere aus der preckendorferischen Familie überhaupt in Regensburg nieder, woselbst wir wenigstens im Jahre 1553 den Dionys von Preckendorf als Mitglied des inneren Rathes und im Jahre 1559 wie 1572 als Kammerer wie gegen den Ausgang der siebenziger Jahre dieses Jahrhunderts sogar als obristen Kriegsherrn[8]) finden. Doch mag dem so oder so

---

8) Vgl. über die Urkunde vom 1. Februar 1553 oben S. 418 Note 2. Die Umschrift des Sigels lautet: S. Dionisi. von. Preckendorff.

Herr Dionysi von Praegkhendorff des jnnern raths erscheint als Zeuge bei einem von Kammerer und Rath von Regensburg gemachten Verkaufe am Sonntage den 10. Oktober 1557 nach der darüber unterm Mittwoche den 16. Febr. 1558 ausgestellten Urkunde.

Herr Dionysi von Prägkhenndorff etc. des jnnern raths der zeit

sein, es hat am Ende für die Frage welche uns beschäftigt keine unmittelbare Bedeutung, wiewohl möglicher Weise etwa über den Ritter und Bürger von Zürich, mit welchem unser Krieger jedenfalls in innigen Verkehr getreten sein muss, wenn jener ihm eine so werthvolle Handschrift zu verehren sich veranlasst gefunden, nicht zu verachtende Aufschlüsse aus dem fraglichen Tagebuche zu schöpfen sein dürften.

Was schliesslich noch gerade diese schweizer Persönlichkeit betrifft, dürfen wir uns nicht wie allenfalls beim Herrn A und beim Paul Dinsbeck lange in Muthmassungen ergehen, sondern ein Eintrag welchen uns die Handschrift F aus P über deren Besitzer erhalten hat bietet die erwünschteste Auskunft. Es heisst nämlich dortselbst auf Fol. 182, dass nach dem den Schluss des sogenannten Schwabenspiegels bildenden Endartikel = L 159 des Lehenrechtes und nach der Angabe des Schreibers welcher die Handschrift gefertigt[9]) noch nachstehende Bemerkung gefolgt sei:

Disz buch höret einem herren an
der vnrecht ze rechte kan
bringen, ob ers gerne tut.
Gott gebe im ehre vnd gut
hie vntz vf sin ende,

---

statt camerer ist Zeuge und Sigler für eine Heiratsverabredung am Samstage den 23. Dezember 1559.

Ueber die Urkunde vom 24. Juni 1565 ist oben S. 418 Note 2 zu vergleichen.

Herr Dionisius von Prägkhendorff dess jnnern raths begegnet uns als Zeuge bei einem Verkaufe Samstags den 11. Mai 1566.

Herr Dionisius von Prackendorff erscheint als einer der Kammerer von Regensburg bei einem Vertrage der Stadt mit dem Bischofe vom 15. Juni 1571, vom Kaiser Maximilian am 23. August 1572 bestätigt.

9) Vgl. unten S. 436.

vnd dort on alle missewende
teile mit im froliche
sin ewig himelriche.
Amen.
Herre, were iht bessers gewesen
danne daz ir hie hant gelesen,
daz hette ich gewünschet vf minen eid
iv ze einer selikeit.
Swer mir nu gelikes bitte,
dem müsse gott wesen mitte
hie vnd dort mit wunne.
Swer mir anders gunne,
dem müsse oech also geschehen.
Anders kan ich nicht veriehen:
Gott vns müsse wesen bi
durch sine [10]) heyligen namen dri.
Aber nu der herre müge genesen
den wir hievor haben gelesen
den disz buch anhoeret.
Es ist ein man der gerne stoeret
daz vnrecht zallen ziten.
Nicht lang ich will biten.
Ich wil iu hie sa ze hant
den ere gernden tun erkant
e daz ich sin vergesse.
Herr Rudigër der Manesse
von Zürich, ein ritter, ist er genant.
Vmb ine ist es so gewant,
daz er vf die rehtekeit
zallen ziten svnder leit
setzet gar den sinen muet.

---

10) In der Handschrift steht: siner.

Da von im ehre vnd guet
gott soll geben zallen zit
an aller slahte widerstrit.

Keinem anderen demnach als dem berühmten Rudiger dem Manessen dem älteren gehörte die fragliche Pergamenthandschrift an. Am 1. Juli 1264 erscheint er als der fünfte unter den bürgerlichen Räthen des in glücklicher Entwicklung begriffenen Zürichs. Am 15. März 1268 ist er der zweite unter den Beisitzern des Rathes aus dem Ritterstande. Es ist eine bekannte Thatsache, wie mitten unter dem Waffengeräusche einer kriegerischen Zeit und den Sorgen des aufstrebenden und bewegten städtischen Gemeinwesens, woran Rudiger der Manesse[11]) eifrigsten Antheil genommen, auch friedlichere Bestrebungen, eine schöne der Wissenschaft und Kunst gewidmete Musse in seinem Leben Raum gefunden. Wie frühe dieses der Fall gewesen, die fragliche Pergamenthandschrift — woran wir vor der Hand keine weiteren Folgerungen knüpfen — liefert einen sprechenden Beweis hiefür.

Wir könnten sie hienach mit vollem Fuge als manessische mit der Abkürzung als Handschrift M bezeichnen. Wenn wir diesen Buchstaben oben nicht gewählt haben, sondern sie nach ihrem nächsten Besitzer als preckendorfer'sche unter der Abkürzung als Handschrift P vorführen, hat dieses seinen Grund lediglich darin, dass auf solche Weise Verwechslungen mit der seinerzeit auch zur Besprechung zu bringenden Handschrift des Gabriel Mair = M leichter vermieden werden.

III.

Sind wir auf diesem Wege über die Schicksale der interessanten Pergamenthandschrift P wenigstens bis zum

11) Vgl. Wyss Beiträge zur Geschichte der Familie Maness S. 4—10.

7. Februar 1609 ausreichend genug unterrichtet, so gehen wir nunmehr auf sie selber über, soweit sich nämlich näheres über sie herausbringen lässt. Die Mittel hiezu bieten uns die Einträge in der Handschrift F. In diese hat sich nämlich, wie bereits oben S. 411—413 bemerkt worden, aus ihr wie aus Gabriel Mair's Exemplar Paul Dinsbeck oder wer eben der Besitzer der noch erhaltenen Papierhandschrift F gewesen sein mag einfach was ihm bemerkenswerth dünkte verzeichnet oder vielleicht richtiger gesprochen verzeichnen wollen. Es scheint ihm nämlich hiebei im allmäligen Verlaufe der Vergleichung die Arbeit über den Kopf hinaus gewachsen zu sein. Denn von Anfang an ging insoferne die Sache leichter als die Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels welche der alten und noch nicht einer so zu sagen systematischen Ordnung folgen in einer gewissen Weise regelmässig zusammenstimmen, abgesehen von der Zusammenziehung mehrerer Artikel in einen oder von der Trennung eines Kapitels in mehrere. Unglücklicher Weise bot nun aber sein Exemplar die Gestalt jener Gruppe welche von Artikel 27 des durch Freiherrn v. Lassberg besorgten Druckes an eine hübsche Reihe hindurch jene starken Versetzungen aufweist welche aus der auf der Handschrift des Reichsgrafen von Wurmbrandt besorgten Ausgabe des Herrn v. Berger = B leicht zu ersehen sind. Gleich die erste:

L	F	B	L	F	B	L	F	B	L	F	B
26	27	27	32	44	41	37	50	47	42	54	51
27	39	37	33	45	42	38	51	48	43	55	52
28	40	38	34	46	43	39	52	49	44	28	28
29	41	39	35	47	44	40	53	50	45	56	53
30 }	42 }	40	36 {	48 {	45	[12])	117	106	46	61	58
31 }	43 }			49 {	46	41	118	107	47	62	59

12) Vgl. Artikel 13.

u. s. w. Hier scheint sich im ersten Augenblicke der gute Mann nicht mehr recht ausgekannt zu haben. Es hört nämlich jetzt die einlässlichere Vergleichung nicht blos aus der Pergamenthandschrift P. sondern auch aus Gabriel Mair's Exemplare auf, von welchem indessen die bis zum Artikel 44 des L Druckes reichenden Verstellungen angemerkt sind, während bezüglich P auf fol. 67′ nur bemerkt ist:

Nota bene. dise vnd volgende titul sein im pergamenen rechtbuch vil anderst gesetzt vnd geordnet.

Leider ist ihre genaue Folge nicht beigesetzt worden, während das Verzeichniss der Artikel der Handschrift des Gabriel Mair vollständig auf den leeren Blättern der Handschrift F nachträglich noch eingefügt wurde. Hört indessen auch wie bemerkt am angegebenen Orte die eigentliche Vergleichung auf, so wird doch auch fortan an verschiedenen Stellen noch dieses oder jenes bald mehr bald minder wichtige theils am Rande theils auf anfänglich leeren Blättern angemerkt.

Die Nachricht über den ursprünglichen Besitzer Heinrich den Preckendorfer und die späteren Schicksale der Handschrift P, soweit sie bis zum 7. Februar 1609 bekannt sind, sie ist bereits oben S. 413—415 mitgetheilt worden.

Wir lassen nunmehr die übrigen Einträge folgen.

Auf fol. 6′ Sp. 2 nach dem Schlusse des Verzeichnisses der Kapitel sowohl des Königebuches als auch des Land- und Lehenrechtes des sogenannten Schwabenspiegels findet sich nachstehende Bemerkung:

In dem pergamenen Buch stunden nachvolgende Raimen:

Hie hat daz lehenbuch ein ende.
Gott vns sich selben sende
ze einem suessen[13]) troste.

---

13) In der Handschrift steht: suellen.

Wann er vns eine erloste
von der helle pine,
da von er vns ze schine
sich selben iemer geben wil,
des ist im heren nicht ze vil.
In gottes namen[14])
sun wir sprechen Amen.

Auf Fol. 8 zum Eingange des Königebuches lautet in der Handschrift F der Text: durch den rechten fride, durch den raynen fride, durch den schadhaften fride, durch staten fride. Dieser ist dann theils durch Randbemerkung theils gleich durch Einsetzung in die betreffenden Zeilen selbst folgendermassen geändert:

durch den rechten fride, vnde durch den seldehaften fride, durch den raynen fride, durch den schadhaften fride, vnde durch den staten fride,

wonach eben in den Worten „durch den seldehaften fride" der sinnlose erst weiter unten stehende und daher beim ersten Lesen nicht allsogleich schon bemerkte Ausdruck „durch den schadhaften fride" aus der Pergamenthandschrift P verbessert erscheint.

Auf Fol. 38 ist zu der Ueberschrift: Von dem chunig Daio, in welch letzterem Worte über dem i das Abkürzungszeichen angebracht ist, die aufgelöste Form „Dario" an den Rand bemerkt.

Auf Fol. 62′ zu Art. 11 = L 9 des Landrechtes tritt uns der Eintrag entgegen:

Im pergamenen buch stehet der titul also:

Der man ist der frowen maister,

wobei über dem o in „frowen" noch ein kleines v übergesetzt ist.

Auf Fol. 63 zu Art. 16 = L 14 des Landrechtes ist

14) In der Handschrift steht: In gottes namen amen.

anstatt der Ueberschrift „des suns gut" als solche aus der Pergamenthandschrift P angeführt:

dess kindes guet.

Auf Fol. 64′ zu Artikel 19 = L 17 des Landrechtes ist uns folgender Text von P am Rande angemerkt:

Die Swabe setzent wol ir vrteil vnder in selben. vf swebischer [erde] ist daz recht. vnd ziehend si ouch wol an ein höher gerichte. [daz gerichte] mvotzen sie nemen, vnd hand si oech die minren volge. swebisch[15]) recht zweyen sich etc. ut hic[16]).

Auf Fol. 67 zu Artikel 27 = L 26 des Landrechtes ist in den für den rothen Anfangsbuchstaben W leergelassenen Raum ein schwarzes S und W eingeschrieben, so dass es den Anschein hat, es stand anstatt „Wo" in der Pergamenthandschrift P: Swo.

Von der auf Fol. 67′ zu Artikel 39 = L 27 des Landrechtes eingetragenen Bemerkung ist vorhin S. 431 die Rede gewesen.

Auf Fol. 75′ zu Artikel 64 = L 52 des Landrechtes ist zu den Worten des Textes „mit aynem schilt vnd mit aynem sper gesitzen mag" an den Rand als Lesart der Pergamenthandschrift P beigeschrieben:

mit schilte vnd mit schaffte gesitzen mag.

Auf Fol. 98 zu Artikel 145 = L 122 des Landrechtes ist zu dem falsch geschriebenen Worte jmselsuchtig die Correctur aus der Pergamenthandschrift P

miselsuhtig

an den Rand bemerkt.

Auf Fol. 100′ zu Artikel 155 = L 130a des Land-

---

15) In der Handschrift steht: swel.

16) Vgl. oben S. 413 Note 1 zu fol. 64′.

rechtes ist zu den Worten des Textes „der vierd an der wall das ist der herczog von Beyren des reiches schenck“ an den Rand — abgesehen von dem in Gabriel Mair's Exemplar vorfindlichen Texte [17]) — bemerkt:

Concordat daz pergamen rechtbuch so anno 1264 schon geschribn gewesen, aber darinn radürt vnd dafür gesatzt worden:

der könig von Beheim.

Auf fol. 116 zu Artikel 207 = L 377 II des Landrechtes begegnet uns die Randbemerkung:

Nota bene. diser gantz titul ist im pergamenen puch hieher nicht gesetzt, sonder volgt der titul:

der dess nachtes korn stilt.

Aber folio c vnter dem buch von lehen da wird er erst gesetzt.

Auf Fol. 123 zu Artikel 222 = L 219 des Landrechtes finden wir an dem untern Rand bemerkt:

Im pergamen buch steht zu ende dess tituls von mülinen vnd von zöln vnd von münzen:

Hie ist das landrecht buch vsz.

Volgt ein figur eines richters dem einer ein brief mit sigl vberreicht, vnd volgend titul:

Hie hebt an das edel buch das da haisset daz buch von lehenrechte.

Das erste. Jn nomine patris et filij et spiritus sancti. Ob ein kind etc.

Auf Fol. 148′ ist zum Anfange des Lehenrechtes am unteren Rande bemerkt:

Im pergamenen buech:

Hie hebt sich das edle vnd recht lehen buch an, daz das dritte stukh ist diss buchs.

---

17) Der vierd ist der hertzog in Bayrn, dess reichs schenkh. der soll dem könig den ersten becher tragen.

Von rechten lehen.

Jn nomine patris et filij et spiritus sancti.

Auf Fol. 150 ist zu den Worten des Artikels 7 = L 8 des Lehenrechtes „vnd der herczog von Bayren“ an den Rand geschrieben:

Concordat das pergamenen. hier ist aber widerumb etwas corrigirt, vnd der konig von Beheimb gesetzt.

Auf Fol. 182 begegnet uns zum Schlusse des Lehenrechtes = L 159 nachstehender Eintrag:

Nota bene. Im pergamenen Buch post § ultimum „Lehen“ etc. post uerba postrema „da von daz er desz heerschildes darbet“ volgt hernach:

Hie hat daz lehenbuch ein ende.

Hie hat daz lehen buch ein ende. elliu[18]) lehen reht han ich zu ende bracht diu[18]) von lehen rehte sint.

Vnd wissent das lehenreht liht were ze bescheidene, were der so vil niht die des vnrehten varent vnd vnreht thun durch gutes willen das sie ie zu ze rehte sagent durch ir selber munt. vnd werdent si des selben sa ze hant gevraget dar nach, das verkerent si, vnde sagent ein anders.

Es ist nieman so vnrehter, in dunke vnbillich ob man im vnrehte thut. darumbe bedarff man wiser rede vnd guter künste wol wie man sie an di reht bringe.

Swer zallen ziten vf das recht sprichet der gewinnet mangen vient. des sol sich der biderman gerne bewegen durch gott vnd durch sine ehre vnd durch siner seele heil.

---

18) In der Handschrift ist das i über das u gesetzt.

Gott durh sine güte der gebe vns sine genade, das wir das reht also minnen in dirre welte, vnd daz vnreht krenken in dirre welte, das wir sin da geniessen da sich lip vnde sele schaident. das verlihe vns der vater vnd der sun vnd der heilige geist. amen. daz werde war.

Qui wole[19]) mich geschriben hat,
Wilt schriber nomen habebat.

Die Verse welche hiernach noch über den ursprünglichen Besitzer der Pergamenthandschrift P angereiht sind haben wir bereits oben S. 427—429 mitgetheilt.

Die Bemerkung welche dann noch weiter über Kaiser Friedrichs II. mainzer Landfrieden folgt werden wir unten S. 437 berühren.

Auf Fol. 181 endlich ist bezüglich einer Anzahl von kurzen Rechtssätzen, wie über ehehafte Noth und anderes, welche in der grossen Mehrzahl der der Gruppe der Handschrift des Reichsgrafen von Wurmbrandt angehörigen Codices als „Generalartikel" noch nach dem Schlusse des Lehenrechtes des sogenannten Schwabenspiegels angehängt erscheinen, die Bemerkung gemacht:

Nota bene. dise general articul sein im pergamenen exemplar nit gesetzt.

IV.

Hienach sind wir jetzt in den Stand gesetzt, uns ein gewisses Bild von der Pergamenthandschrift P zu machen.

Sie hat zunächst das Buch der Könige wenigstens der alten E enthalten. Ihm folgte das Land- und das Lehenrecht des sogenannten Schwabenspiegels.

---

19) In der Handschrift steht: wele.

Weiter fand sich in ihr auch Kaiser Friedrichs II. berühmter mainzer Landfrieden. Letzteres entnehmen wir noch dem Eintrage der Handschrift F auf Fol. 182′ nach den Versen über den ursprünglichen Besitzer der Handschrift P:

Volgt jm pergamenen Buch Kaiser Fridrich des
andern Landfridt verteutscht, aber nicht gar.
Dessen Eingang ist:

Dirre fride wart gesetzet von dem andern kaiser Fridriche mit der fürsten vnd anderer hohen herren rate ze dem grossen hofe ze Megenze ze vnser frowen mes ze mittem ovgesten do von gottes geburde M⁰ CC⁰ vnd 36 jaren warent.

Wir setzen vnd gebietend von vnserm keiserlichen gewalte etc.

Betrachten wir uns nun einzeln die vorgeführten Einträge näher, so gestatten sie uns leider ob ihrer nur geringen Anzahl keineswegs einen Schluss darüber, zu welcher der bekannten älteren Formen des sogenannten Schwabenspiegels ein näheres Verhältniss besteht. Immerhin aber ergeben sich doch einige nicht unwichtige Folgerungen. Es versteht sich hiebei von selbst, dass wir vor allem den Deutschenspiegel ins Auge fassen, soweit uns eben Anhaltspunkte dafür vorliegen, insoferne wir in ihm zunächst den Ausgangspunkt für den sogenannten Schwabenspiegel und den unmittelbaren Vorläufer seiner ältesten Gestalten zu erkennen haben.

Was zunächst die beiden Bemerkungen auf fol. 62′ zu Artikel 11 = L 9 und auf Fol. 63 zu Artikel 16 = L 14 des Landrechtes hinsichtlich der Ueberschriften dieser Artikel anlangt, schliessen sich selbe eng an den Deutschenspiegel an, für dessen Artikel 13 und 19 sie lauten: Der man ist der frowen maister vnd vogt; Der vater erbet des chindes

guot. Es erscheint fast kleinlich auf die Einzeichnung von Fol. 67 Rücksicht zu nehmen; doch beginnt auch im Deutschenspiegels der entsprechende Artikel 28 mit Swa. Nicht minder stimmt der Eintrag zu Fol. 75′ mit dem Texte des Artikels 49 des Deutschenspiegels, worin es heisst: mit einem schilte vnd mit einem schafte gesitzen mag. Dasselbe lässt sich zu Fol. 98 anführen, woselbst auch im entsprechenden Artikel 295 des Deutschenspiegels miselsuchtig steht.

Entschieden dagegen weichen die Einträge auf Fol. 100′ und Fol. 150 bezüglich der vierten weltlichen Kurstimme von der jetzt allein bekannten erst dem 15. Jahrhunderte angehörigen Handschrift des Deutschenspiegels ab, indem dessen Artikel 303 des Land- und 11 des Lehenrechtes den in der Pergamenthandschrift P anstatt des Herzogs von Baiern erst durch Correctur eingesetzten König von Böhmen aufführen.

Insoferne nun nach Ficker's Untersuchungen der Deutschenspiegel nicht lange vor aber auch nicht lange nach dem Jahre 1260 entstanden ist, möchte man vielleicht bei Berücksichtigung des Sachverhaltes dass die in Frage stehende Pergamenthandschrift P zwischen den Jahren 1264 und 1268 unserem Preckendorfer geschenkt wurde, also in einer Zeit welche ungemein an das vorbezeichnete Jahr der Abfassung des Deutschenspiegels angränzt, nicht unschwer auf den Gedanken verfallen, ob wir es nicht vielmehr mit einem Deutschenspiegel als mit dem sogenannten Schwabenspiegel zu thun haben.

Wir sind dieser Meinung nicht. Sind auch die Anhaltspunkte welche uns zu Gebote stehen ihrer Zahl nach verhältnissmässig nur wenige, so dürfte sich doch daraus diese Frage entscheiden lassen.

Einmal ist vor allem nicht zu übersehen, dass der Besitzer der Handschrift F gleich in dem Eintrage wovon oben

S. 413—415 die Rede gewesen von der Pergamenthandschrift P mit dürren Worten sagt, dass „darein volgend rechtbuch gantz schön vnd sauber geschriben" gewesen. Insoferne nun die Handschrift F den mit dem Buche der Könige alter E verbundenen sogenannten Schwabenspiegel enthält, welches Werk ihm das „volgend rechtbuch" ist, erscheint eine andere Annahme als dass die Pergamenthandschrift P auch diesen Inhalt hatte ganz unthunlich. Denn wenn in ihr etwas anderes gestanden wäre, wie hätte ihm das wohl bei der Genauigkeit welche wir bei den einzelnen Einträgen aus ihr finden entgehen können?

Uebrigens ganz abgesehen hievon stehen uns noch andere Gründe zu Gebot. Zunächst ersehen wir aus der den Eingang des Buches der Könige berührenden Stelle auf Fol. 8, dass dieser nicht in der gekürzten Form des Deutschenspiegels[20]) gestanden hat, sondern der volleren, welche wir aus Massmanns Ausgabe in des Herrn v. Daniels Rechtsdenkmälern des deutschen Mittelalters III Sp. XXXIII zur Genüge kennen.

Ohne Zweifel dürfen wir auch daraus, dass zum ganzen Buche der Könige alter E wie es in der Handschrift F steht — ausser der Auflösung der wie es scheint in der Abkürzung ihrem Besitzer nicht verständlichen Form des Namens Darius — keine Bemerkung gemacht ist welche das Vorhandensein grösserer Veränderungen andeuten würde, nicht ohne Grund den Schluss ziehen, dass es in der Pergamenthandschrift P in demselben Umfange vorhanden gewesen.

Auf das Buch der Könige folgt im Deutschenspiegel eine Umarbeitung der Präfatio rhythmica des Sachsenspiegels wie des Prologus und des sogenannten Textus prologi dieses Rechtsbuches. Wären diese

20) Vgl. hiezu Ficker über einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel S. 14 (126).

Stücke in der Handschrift P vorhanden gewesen, die Andeutung darüber würde sicher nicht fehlen. Wir ersehen also hierin einen ferneren Grund für unsere Annahme.

Scheint dann die einzige ursprüngliche Eintheilung des Deutschenspiegels nur die in eine ungezählte Reihe kleiner Abschnitte gewesen zu sein, und ist in ihm noch von keiner Scheidung in bestimmte Abtheilungen die Rede, so dass nicht einmal der Beginn des Lehenrechtes äusserlich mehr hervortritt als der eines andern Artikels, so tritt uns in der Pergamenthandschrift P bereits die Sonderung des Land- und Lehenrechtes ganz scharf entgegen, und wird weiter auch das Landrecht selbst durch eine auch sonst in verschiedenen Handschriften auftauchende Abtheilung nach L Artikel 219 als aus zwei Theilen bestehend vorgeführt.

Hatte weiter der Deutschenspiegel aller Wahrscheinlichkeit nach keine Artikelüberschriften, und bietet er auch in der uns erhaltenen Form solche in seinem späteren Verlaufe nicht, so entnehmen wir aus den Einträgen auf Fol. 62′ wie 63 und 116, dass in der Pergamenthandschrift P sich selbe bereits fanden.

Dass umgekehrt in ihr die beiden im Deutschenspiegel zu den Artikeln 29c und 80b aufgenommenen Gedichte des Strickers nicht vorhanden gewesen, entnehmen wir wohl nicht mit Unrecht dem Schweigen das in dieser Beziehung hierüber obwaltet.

Sehen wir uns näher nach dem Inhalte einzelner Artikel um, so können wir wohl die Theorie von den zwei Schwertern nicht umgehen. Der Deutschenspiegel weist noch das weltliche dem Kaiser unmittelbar zu. Wäre diese Auffassung in der Pergamenthandschrift P vertreten gewesen, unser Gewährsmann hätte unmöglich eine Anmerkung zu dem Texte von F, welcher als sogenannter Schwabenspiegel beide Schwerter dem Pabste zuzuwenden für gut findet,

unterschlagen können, um so weniger als er gerade bei der Stelle dass erst der Pabst dem Kaiser das Schwert des weltlichen Gerichtes leihe die ausdrückliche Bemerkung an den Rand setzt dass diese im sächsischen Landrechte nicht vorkomme. Man müsste nur geradezu annehmen, er habe im vorliegenden Falle die Pergamenthandschrift P einzusehen vergessen.

Findet sich sodann von der langen Abhandlung über die Ehe im Deutschenspiegel keine Spur, wohl aber in anerkannt alten Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels, wie dem cod. germ. 90 der münchner Staatsbibliothek, der uber'schen Handschrift zu Breslau, der französischen Uebersetzung des sogenannten Schwabenspiegels zu Bern, und bereits in gekürzter Fassung im Cod. Fäsch zu Basel, und berichtet uns der Eintrag auf Fol. 116 dass sie in der Pergamenthandschrift P gestanden, so ist wohl nicht zu bezweifeln, dass wir es mit einem Codex des sogenannten Schwabenspiegels zu thun haben.

Auch nach einer andern Seite hin ist gerade dieser Eintrag nicht ohne Werth. Insoferne nämlich die berührte Abhandlung auf Fol. 100 des Codex P am Ende des Landrechtes ihren Platz hatte, ergibt sich für diese Handschrift — in welcher von Fol. 100 an eben diese lange Abhandlung und dann erst noch das Lehenrecht folgte — ein Umfang welcher über den des Deutschenspiegels weit hinausgeht.

Was noch eben das Lehenrecht betrifft, welches im Deutschenspiegel der Schlussartikel L 157 und 158 und insbesondere des Schlusswortes = L 159 des sogenannten Schwabenspiegels entbehrt, vernehmen wir aus dem Eintrage auf Fol. 182, dass sein Text in der Pergamenthandschrift P mit den Worten „da von daz er desz heerschildes darbet" des im Deutschenspiegel gar nicht vorhandenen Artikels L 154 geendet hat, und das Schlusswort = L 159 in der dem sogenannten Schwabenspiegel angehörigen Form in ihr gestanden.

V.

Steht auf solche Weise fest, dass diese keinen Deutschenspiegel sondern den sogenannten Schwabenspiegel enthalten, so ist nunmehr bei Berücksichtigung des Sachverhaltes dass sie zwischen den Jahren 1264 und 1268 unserem Preckendorfer geschenkt wurde die Zeit der Abfassung des sogenannten Schwabenspiegels gegen die bisherige Annahme um etwas hinaufzurücken.

Welches ist der gegenwärtige Stand dieser Frage? Johannes Merkel, welcher noch vor der Auffindung des Deutschenspiegels in seinen Commentarien de republica Alamannorum XVI S. 22—24 mit den einschlägigen Noten ausführlich über diese Frage handelte, gelangte zu dem Ergebnisse dass unser Rechtsbuch zwischen den Jahren 1276 und 1281 vollendet worden. Als es Ficker gegönnt war, den glücklichen Fund der innsbrucker Handschrift des Deutschenspiegels mit der ihm eigenthümlichen geistreichen Schärfe zu verwerthen, stellte sich ihm — auf Merkels Forschungen fussend — in seiner akademischen Abhandlung über einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel S. 164 und 165 das Ergebniss heraus, dass die Abfassung unseres Rechtsbuches nach seinen staatsrechtlichen Bestimmungen nicht vor das Jahr 1275 fallen könne, und sein Alter sich etwa dahin bestimmen lassen möchte, er könne nicht lange vor und nicht lange nach 1280 entstanden sein. Dem entgegen machte Laband in seiner Arbeit über den Ursprung des sogenannten Schwabenspiegels geltend, dass es in ihm auch nicht an Andeutungen fehle dass er unter der Regirung König Richards verfasst worden, worüber er insbesondere in seinen Beiträgen zur Kunde unseres Rechtsbuches S. 23 und 24 handelt. Es war zu vermuthen, dass nach den Untersuchungen welche er abgesehen gerade von dieser Frage noch am bemerkten

Orte veröffentlicht hat Ficker sich weiter in der Sache vernehmen lassen würde. Das geschah denn auch in seiner akademischen Abhandlung zur Genealogie der Handschriften unseres Rechtsbuches, worin er glaubt, an der bisherigen Ansicht die Abfassung desselben dürfe wegen der staatsrechtlichen Sätze nicht vor die ersten Jahre König Rudolfs gesetzt werden auch nach Erwägung der von Laband aufgestellten Gegengründe festhalten zu müssen, worauf er bei anderer Gelegenheit zurückzukommen denke, wogegen er der Beweisführung des Verfassers, dass das Verhältniss zum augsburger Stadtrechte eine Abfassung nach 1276 nicht nöthig mache, bereitwilligst beistimmt, wie er das ja auch schon früher nur bedingt für diesen Zweck geltend gemacht.

Fragen wir diesen so zu sagen ausschliesslich aus inneren Gründen gewonnenen wissenschaftlichen Ergebnissen gegenüber nach allenfallsigen Datirungen der zunächst in Betracht kommenden ältesten Handschriften, so stehen die zwei Jahrzahlen welche hier vor allem ins Auge fallen mit jenen Ergebnissen in keinem Widerspruche. Einige Handschriften beziehen sich nämlich auf eine Vorlage vom Jahre 1282. Die lassberg'sche gibt uns den Beweis, dass im Jahre 1287 der sogenannte Schwabenspiegel bereits vorhanden gewesen. Allerdings sind wir hiedurch um keinen Schritt für eine nähere Bestimmung der Zeit seiner Abfassung als die schon aus den eben berührten Ergebnissen hervorgehende weiter gefördert.

Wichtig werden in dieser Beziehung die aus einem zu Anfange des 16. Jahrhunderts gefertigten Einbande eines Werkes der königlichen Bibliothek zu Berlin abgelösten Bruchstücke einer Pergamenthandschrift des sogenannten Schwabenspiegels, über welche Pertz in der Sitzung der historisch-philosophischen Classe der Akademie

der Wissenschaften daselbst vom 4. Februar 1850 und im Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtkunde X S. 415—425 Nachricht gegeben, insoferne nach seiner Mittheilung „die Schrift noch mehr gegen die Mitte als den Schluss des 13. Jahrhunderts, mithin in die für jetzt wahrscheinliche Zeit der Entstehung dieses Rechtsbuches gesetzt werden muss.“ Eine nähere Bestimmung ist natürlich bei der geringen Anzahl dieser so interessanten berliner Bruchstücke nicht möglich.

Sie wird es nunmehr durch den in unserer Handschrift F erhaltenen Eintrag, wonach der oberpfälzische Edelknecht Heinrich der Preckendorfer von dem berühmten Rudiger dem Manessen aus Zürich eine Pergamenthandschrift unseres Rechtsbuches zwischen den Jahren 1264 und 1268 zum Geschenke erhielt.

In welchem der genannten Jahre das der Fall gewesen, vermögen wir nicht zu behaupten, da eine nähere Angabe hierüber nicht gemacht ist, und uns das Reisbuch des beneidenswerthen Besitzers der Handschrift nicht vorliegt, aus welchem vielleicht bestimmtere Anhaltspunkte zu gewinnen wären.

Von dem Eintrage auf Fol. 100′ der Handschrift F, dass der Pergamentcodex P bereits im Jahre 1264 geschrieben gewesen, machen wir keinen Gebrauch, weil wir nicht wissen, ob und welcher verlässige Grund für diese Bemerkung den Besitzer von F geleitet haben mag, uns jedenfalls ein solcher nicht zu Gebote steht.

Sicher ist nur, dass das Geschenk spätestens im Jahre 1268 gemacht worden, in welchem Jahre unser Edelknecht mit seinem Schatze aus der Schweiz in seine Heimat zurückzog. Bedenkt man nun, dass die jetzigen Annahmen die Abfassung des Deutschenspiegels wie des sogenannten

Schwabenspiegels nach Augsburg[21]) verlegen, dass von da vielleicht nicht gleich die allerersten Abschriften nach Zürich gelangten, dass wahrscheinlicher Weise auch Rudiger der Manesse sein Exemplar nicht schon im ersten Augenblicke des Empfanges unserem Preckendorfer verehrt, so werden wir immerhin auf einige Zeit noch vor 1268 oder auch 1267 oder vielleicht 1266 oder am Ende 1265 oder gar 1264 hingewiesen. Muthmassungen in der Beziehung hängen vor der Hand in der Luft. Wir nehmen daher hierauf keine Rücksicht, sondern constatiren zur Zeit nur gegenüber den bisherigen Ergebnissen das urkundliche Zeugniss dass spätestens im Jahre 1268 der sogenannte Schwabenspiegel vorhanden gewesen.

VI.

Es ist uns wohl nunmehr noch gestattet, einige Folgerungen vorzuführen, welche sich nach der bisherigen Untersuchung aus den Mittheilungen über den leider zur Zeit für verloren zu erachtenden ohne allen Zweifel zu den ältesten der bisher bekannten Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels zählenden Pergamentcodex für die früheste oder wenigstens eine der frühesten Gestalten dieses Rechtsbuches selbst ergeben.

Was zunächst das Buch der Könige anlangt, hat Ficker mit guten Gründen ausgeführt, dass es ursprünglich mit dem sogenannten Schwabenspiegel verbunden[22]) gewesen. Dennoch — bemerkt er — erscheint es, abgesehen von den berliner Fragmenten, in keiner der ältesten Handschriften, und auch im 14. Jahrhunderte überhaupt nur in fünf Handschriften. Der Pergamentcodex P bietet nun einen ausreichenden

---

21) A. a. O. S. 167 (283) — 172 (288).
22) Ebendort S. 12 (124) ff.

Beleg dafür, dass das Buch der Könige wenigstens der alten E bereits in einer spätestens in das Jahr 1268 fallenden Handschrift des sogenannten Schwabenspiegels mit unserem Rechtsbuche verbunden gewesen.

Dass in ihr die im Deutschenspiegel wie in der homeyer'schen Handschrift des sogenannten Schwabenspiegels num. 330 erscheinende Umarbeitung der Präfatio rhythmica des Sachsenspiegels wie des Prologus und des sogenannten Textus prologi dieses letzteren Rechtsbuches nicht vorhanden gewesen, davon haben wir oben S. 439 und 440 gesprochen.

Dasselbe ist nach den Andeutungen auf S. 440 bezüglich der beiden im Deutschenspiegel wie noch in der freiburger und der bemerkten homeyer'schen Handschrift des sogenannten Schwabenspiegels begegnenden Gedichte des Strickers wie des in der herrenchiemsee'schen Handschrift erscheinenden Gedichtes des Freidank der Fall.

Fassen wir näher den Inhalt einzelner Artikel ins Auge, soweit darüber die verhältnissmässig so geringen Einträge in der Handschrift F einen Schluss gestatten, so erscheint nach ihnen zu Artikel 155 des Land- und Artikel 7 des Lehenrechtes die vierte weltliche Kurstimme im Besitze des Herzogs von Baiern, welcher erst durch Rasur und Correctur getilgt ist, und auf diesem Wege im sogenannten Schwabenspiegel — ob schon vor dem Jahre 1268, können wir bezweifeln, vermögen es aber nach dem Wortlaute der Einträge auf Fol. 100′ und Fol. 150′ nicht bestimmt zu entscheiden — dem Könige von Böhmen hat Platz machen müssen.

Betrachten wir einen anderen nicht unwichtigen Artikel. Hat Laband bereits[23]) die lange aus Bruder Berchtolds von

---

23) In seinen Beiträgen zur Kunde des Schwabenspiegels S. 30 bis 32, 45 und 46.

Regensburg Predigten entlehnte Abhandlung über die Ehe als ursprünglich für den sogenannten Schwabenspiegel in Anspruch genommen so erwächst dieser Annahme ein bedeutendes Gewicht dadurch dass gerade die in Frage stehende spätestens dem Jahre 1268 angehörige Pergamenthandschrift P selbe bereits enthalten hat.

Nicht ohne Bedeutung ist sodann die Frage nach der Eintheilung des gesammten sogenannten Schwabenspiegelwerkes sowohl im grossen Ganzen als in seinen etwaigen Unterabtheilungen.

Was hier zunächst das Landrecht betrifft, machen viele Handschriften, darunter die im Jahre 1287 gefertigte oder wenigstens auf einer Vorlage vom Jahre 1287 fussende lassberg'sche, ohne alle und jede Rücksicht auf einen innern Scheidungsgrund — welcher eine Dreitheilung in L Artikel 1 bis 117, 118 bis 313 b, 314 bis zum Schlusse rechtfertigen würde — nach L Artikel 219 eine Abtheilung, wonach das ganze Landrecht in zwei Theile zerfällt. Der Eintrag in der Handschrift F auf Fol. 123 erweist diese Scheidung als bereits in der Pergamenthandschrift P vorhanden.

Was sodann die Frage nach den Ueberschriften der in diesen Hauptabtheilungen erscheinenden Artikel anlangt, ist nicht nur durch den Eintrag auf Fol. 62′ und 63 zu den L Artikeln 9 und 14 erwiesen, dass die Pergamenthandschrift P solche für den ersten Theil des sogenannten Schwabenspiegels L 1—117 hatte, sondern belegt auch der Eintrag auf Fol. 116, dass sie für den zweiten von L Artikel 118—313b reichenden Theil vorhanden waren.

Was weiter die Frage nach der gleichzeitigen oder späteren Entstehung des dritten Theiles betrifft, adhuc sub judice lis est. Bekanntlich hat Ficker sich von der letzteren Ansicht gegenüber Laband auch noch in seiner akademischen Abhandlung zur Genealogie der Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels nicht losgesagt. Entgegen hält aber auch

Laband die erstere seinerzeit von ihm in den Beiträgen zur Kunde des Schwabenspiegels geltend gemachte Anschauung noch fortwährend fest, indem er in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte III S. 154 bemerkt, obgleich er gestehe in manchen Punkten berichtigt worden zu sein, beharre er doch bei gewissenhafter Prüfung der Streitfrage noch heute bei seiner Ansicht. Die Einträge welche uns die Handschrift F über P erhalten hat können uns für eine Entscheidung in dieser Beziehung keinen Beleg liefern. Es findet sich unter den leider schon bald nach dem Anfange immer spärlicher erscheinenden Bemerkungen zu der ganzen Partie von L Artikel 314 an bis zum Schlusse des Land- und Anfange des Lehenrechtes gar keine. Allerdings dürfen wir wohl annehmen, dass das Auffallen des Mangels dieser ganzen Partie zu einer Mittheilung hierüber Veranlassung hätte bieten müssen, insbesondere da sich eine solche bezüglich des Anfanges des Lehenrechtes findet. Und insoferne liegt uns wenigstens ein Grund zu der Annahme vor, dass wenigstens spätestens im Jahre 1268 der dritte Theil des Landrechtes bereits fest mit den beiden ersten verbunden gewesen.

So wichtig eine Entscheidung des berührten Punktes für die Möglichkeit einer näheren Bestimmung der Zeit der Hauptentwicklungsstufen des sogenannten Schwabenspiegelwerkes wäre, die eben beklagte so geringe Anzahl der noch dazu im allmäligen Verlaufe fort und fort sich mindernden Einträge, wie sie einerseits die scharfe Erkennung der Gruppe hindert welche die Pergamenthandschrift P vertreten hat, tritt sie auch dort nicht fördernd in den Weg.

Was endlich das Lehenrecht anlangt, erscheint dasselbe nach dem Eintrage auf Fol. 148′ neben dem wie bemerkt in zwei Theile geschiedenen Landrechte ausdrücklich als

so bezeichneter dritter Theil des gesammten sogenannten Schwabenspiegelwerkes.

Auch über den Schluss des Lehenrechtes selbst entnehmen wir dem Eintrage auf Fol. 182, dass der letzte Artikel desselben L 154 bis zu den Worten „da von daz er desz heerschildes darbet" entsprochen hat, während uns jener Eintrag weiter das Schlusswort in der spätestens in das Jahr 1268 fallenden Pergamenthandschrift P in dem auf S. 435 und 436 mitgetheilten namentlich vom vorletzten auf den letzten Absatz zu gegen die Fassung von L 159 nicht unmerklich gekürzten und in dieser Rücksicht mehr zu den alten Codices germanici 21 und 23 der münchner Staatsbibliothek wie theilweise zur ambraser Handschrift stimmenden Wortlaute vorführt.

VII.

Wie erfreulich nun nach verschiedenen Seiten die Ergebnisse sind wozu wir in der vorhergehenden Untersuchung durch die Einträge geleitet wurden welche die Handschrift F aus der Pergamenthandschrift P erhalten hat, mit um so grösserem Schmerze muss auf der andern Seite erfüllen, dass dieses Kleinod selbst nicht zu Gebot steht. Wenn es nicht die Ungunst der Zeiten vollends vernichtet hat, wo es allenfalls noch zu suchen und zu finden sein dürfte, wir vermögen darüber nichts zu bestimmen. Der letzte Anhaltspunkt welcher uns zur Verfügung steht ist nur, dass es am 7. Februar 1609 sich zu Regensburg und zwar in Privathänden befand. Ob die Wogen des dreissigjährigen Krieges schon es von dort oder überhaupt hinweggespült? Ob es späterer Zeit zum Opfer fiel? Ob es am Ende noch gegenwärtig irgendwo innerhalb der Mauern der einstigen Reichsstadt oder anderswo verborgen weilt und endlicher Erlösung harrt?

Nachforschungen in dieser Beziehung möchten im In-

teresse des gegenwärtig mehr als je zu einem gedeihlichen Abschlusse drängenden sogenannten Schwabenspiegelwerkes gewiss in hohem Grade angezeigt erscheinen. So wird man uns denn schwerlich verargen wollen, dass wir mit dem nicht ungerechtfertigten Wunsche schliessen, es möge den Männern der Wissenschaft welche hier oder dort hiezu Gelegenheit und Musse haben gefallen, ihr Augenmerk hierauf zu richten.

Herr Graf von Hundt gab:

„Beiträge zur Feststellung der historischen Ortsnamen von Bayern, insbesondere des ursprünglichen Besitzes des Hauses Wittelsbach."

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Sitzungsberichte der historischen Classe der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München

Jahr/Year: 1867

Band/Volume: 1867-2

Autor(en)/Author(s): Rockinger Ludwig von

Artikel/Article: Zur näheren Bestimmung der Zeit der Abfassung des sogenannten Schwabenspiegels 408-450